



5 StR 426/08

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 30. Oktober 2008  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

wegen besonders schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 2008 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 25. April 2008 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Auf den Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2006 – 5 StR 382/06 wird Bezug genommen.

Basdorf	Raum	Brause
Schaal	Dölp	